

**Vollzug des Bergrechts und des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Erweiterung des Bentonittagebaus „Kreuzholzen“ in der Gemarkung und Ge-
meinde Gammelsdorf, Landkreis Freising**

BEKANNTMACHUNG

nach § 5 Abs. 2 UVPG

(Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung UVP)

Dem Bergamt Südbayern wurden Unterlagen zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung für das o.g. Vorhaben von der Clariant Produkte (Deutschland) GmbH vorgelegt. Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles war festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 1 b) dd) UVP-V Bergbau besteht.

Die Vorprüfung des Bergamtes Südbayern hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

- Merkmale des Vorhabens

Im Tagebau „Kreuzholzen“ wird auf einer Fläche von 8,8 ha Bentonit abgebaut. Diese Fläche soll um 4,6 ha erweitert werden. Damit beträgt die Gesamteingriffsfläche 13,4 ha. Der Abbau liegt westlich des Weilers Kreuzholzen und umfasst landwirtschaftliche Flächen, sowie im geringen Umfang forstwirtschaftliche Flächen. Für die Erweiterung des Tagebaus müssen 1,9 ha Wald gerodet werden. Die Waldfläche ist als naturferner Nadelforst ausgeprägt. Die landwirtschaftlichen Flächen werden intensiv als Ackerflächen genutzt.

- Standort des Vorhabens

Das Vorhaben liegt in der Gemeinde Gammelsdorf, Gemarkung Gammelsdorf. Das Plangebiet wird bisher landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzt.

Im südöstlichen Bereich des Abbaufeldes Nordost befindet sich das ausgewiesene Bodendenkmal Nr. 123263. Damit liegt der geplante Abbau in einem in Anlage 3 Nr. 2.3.11 UVPG aufgelisteten Gebiet, mit in amtlichen Karten verzeichnete Denkmälern und Bodendenkmälern. Der Abbaubereich wurde bereits archäologisch untersucht und vom Landesamt für Denkmalpflege freigegeben.

Weitere Schutzgüter sind nicht betroffen. Darüber hinaus weist der Standort keine besonderen Nutzungs- oder Qualitätskriterien auf.

- Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Für den Zeitraum des Abbaubetriebes wird die Nutzung der land-/ forstwirtschaftlichen Flächen temporär ausgesetzt. Der gerodete Wald wird im Rahmen der Wiedernutzbarmachung als standortgerechter Laubmischwald angelegt.

Grundwasser wird durch den Abbau nicht erschlossen. Auf Grund der weiterhin erhaltenen Deckschichten sowie der Sperrschicht (Mergel) sind hier keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

Die Beeinträchtigung anderer Schutzgüter, sind nicht erheblich und können durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen bzw. kompensiert werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Bergamt Südbayern, Maximilianstraße 39, 80539 München, eingeholt werden.

München, 30.07.2020

Regierung von Oberbayern

Maria Els

Regierungspräsidentin